



Gymnasium Eppendorf

Satzung des Vereins Schulverein Gymnasium Eppendorf e.V.

**in der Fassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
31. Mai 2018**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

"Schulverein Gymnasium Eppendorf e.V.".

1.2 Der Verein ist bereits im Vereinsregister eingetragen.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr in Hamburg und läuft daher jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Wohlfahrtspflege.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der schulischen Arbeit am Gymnasium Eppendorf einschließlich der Ganztagsbetreuung und des Sportangebots, insbesondere durch laufende und einzelfallbezogene finanzielle Hilfen an die Schule sowie an Schüler, Eltern und Elterngremien. Im Rahmen der Wohlfahrtspflege unterhält der Verein eine Cafeteria als Zweckbetrieb, welche der Versorgung der Schüler mit Speisen und Getränken dient. Für sie gelten ergänzend die Sonderbestimmungen in § 5 Absatz 5.5, § 7 Absatz 7.1, § 8 Absatz 8.1.6 und Absatz 8.3, § 9 Absatz 9.2 und § 10 Absatz 10.2.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt, nicht in erster Linie, eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsausbildung, Amt für Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für die Belange des Gymnasiums Eppendorf bzw. die seines Nachfolgers.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 9. Lebensjahr voll- endet hat.
- 3.2** Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3.3** Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese(r) verpflichtet (verpflichten) sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.4** Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrags, die schriftlich zu erfolgen hat, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

- 4.1** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Austritt kann im Regelfall nur zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. § 1 Abs. 1.4) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist; etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Schüler, der selbst und/oder dessen Eltern oder Verwandte Mitglieder des Vereins sind, die Schule verlässt, in welchem Falle dieser Personenkreis berechtigt ist, den Austritt fristlos zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. § 1 Abs. 1.4) zu erklären.
- 4.3** Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mittelerwerb

- 5.1** Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres (vgl. § 1 Abs. 1.4) bargeldlos erhoben bzw. entrichtet.
- 5.2** Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied ist es unbenommen, einen höheren Beitrag zu leisten.
- 5.3** Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5.4** Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5.5** Weitere Mittel erwirbt der Verein durch Spenden (Zustiftungen) jeglicher Art und Veranstaltungen im Rahmen des Schulzwecks des Gymnasiums Eppendorf, insbesondere auch aus dem Unterhalt seiner Zweckbetriebe, vornehmlich der Cafeteria.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- 7.1** Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem vierten Mitglied, das im Rahmen der Ressortverteilung innerhalb des Vorstands für die Zweckbetriebe des Vereins zuständig ist, insbesondere die Cafeteria.
- 7.2** Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.1.1** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - 8.1.2** Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 8.1.3** Erstellung des Jahrestätigkeits- und Kassenberichts, Buchführung;
 - 8.1.4** Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

- 8.1.5** stetige Kontaktnahme zu der Schulleitung, dem Schülerrat und dem Elternrat des Gymnasiums Eppendorf;
- 8.1.6** Förderung der Belange des Schulvereins auf Veranstaltungen des Gymnasiums Eppendorf, insbesondere auch anlässlich der Aufnahme neuer 5. Klassen, und durch den Unterhalt eines oder mehrerer Zweckbetriebe, insbesondere der Cafeteria.
- 8.2** In allen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- 8.3** Der Vorstand ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung samt Geschäftsverteilungsplan (Ressortzuständigkeiten) zu geben. Dabei steht ihm ein eigenes billiges Ermessen zu, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Ausschließlich das vierte Vorstandsmitglied im Sinne des § 7 Absatz 7.1 ist im Rahmen der Geschäftsverteilung zuständig für die Zweckbetriebe des Vereins, insbesondere die Cafeteria, so dass deren Organisation und Überwachung diesem Vorstandsmitglied obliegt, das zugleich die disziplinarische Aufsicht über die in der Cafeteria tätigen Mitarbeiter ausübt. Im Verhältnis zu den Zweckbetrieben des Vereins, insbesondere der Cafeteria, wird der Vorstand ausschließlich vertreten durch dieses vierte Vorstandsmitglied.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 9.1** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; bei der Bemessung der einzelnen Amtsdauer ist, soweit möglich, darauf zu achten, dass die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder derart gestaffelt sind, dass voraussichtlich jeweils nur ein Vorstandsmitglied pro Geschäftsjahr (vgl. § 1 Abs. 1.4) ausscheidet. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 9.2** Zum vierten Mitglied des Vorstands im Sinne des § 7 Absatz 7.1, das für die Zweckbetriebe des Vereins zuständig ist, kann nur ein in der Cafeteria tätiges Mitglied des Vereins gewählt werden.
- 9.3** Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen ist.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 10.1** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden.
- 10.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfassungen, die die Zweckbetriebe des Vereins betreffen, insbesondere die Cafeteria, bedürfen jedenfalls der Zustimmung des vierten Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 7 Absatz 7.1.
- 10.3** Der Vorstand kann im schriftlichen oder im mündlichen - auch telefonischen - Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Wird mündlich oder telefonisch Beschluss gefasst, hat der Vorstands-vorsitzende den Beschluss schriftlich festzuhalten.

§ 11

Kassenprüfer

- 11.1** Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
- 11.2** Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der ausscheidende Kassenprüfer bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Kassenprüfers. Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 11.3** Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen ist.
- 11.4** Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und der Kassen der vom Verein unterhaltenen Zweckbetriebe. Zwischenprüfungen sind unangekündigt möglich. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und geben Empfehlungen ab.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, wobei sich minderjährige Mitglieder von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten lassen müssen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

12.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

12.2.1 Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahrestätigkeits- und geprüften Kassenberichts;

12.2.2 Entlastung des Vorstands;

12.2.3 Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Mindestbeiträge;

12.2.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

12.2.5 Wahl der Kassenprüfer;

12.2.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

12.2.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern;

12.2.8 Ausschluß von Mitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung, ordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens im I. Quartal jedes Kalenderjahres (also nicht Geschäftsjahres, vgl. § 1 Abs. 1.4), soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform ist gewahrt, sobald die Ladung am öffentlichen Brett der Schule bis zum Tag der Versammlung ausgehängt wird; im Übrigen soll die Ladung jedem Schüler ausgehändigt und nur denjenigen, die weder unmittelbar noch mittelbar (über Schüler) in der Schule anwesend bzw. vertreten sind, per Post oder Telefax oder in anderer geeigneter Form zugeleitet werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf denjenigen Tag folgt, an dem die Ladung am öffentlichen Brett der Schule ausgehängt worden ist; der Tag der Versammlung selbst wird nicht mitgezählt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

13.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Werktage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist Versammlungsleiter der Vorsitzende des Elternrats am Gymnasium Eppendorf, wenn er anwesend ist und zu den Mitgliedern des Vereins zählt, anderen- falls bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 15.2** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 15.3** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden, ohne dass dies ein Formerfordernis wäre.
- 15.4** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung sowie zum Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 15.5** Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 15.6** Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 12 Abs. 12.2.6).
- 16.2** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands zugleich Liquidatoren, allerdings mit der Maßgabe, dass stets nur zwei Liquidatoren gemeinsam vertretungsbefugt sind.
- 16.3** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsausbildung, Amt für Schule.
- 16.4** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Neufassung der Satzung

Der Vorstand ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

Die Mitgliederversammlung

Hamburg, den 31.05.2018